

# Verfahrensordnung zum Beschwerdeverfahren

## 1 Einleitung

Diese Verfahrensordnung schafft einen transparenten und sicheren Rahmen für Hinweisgeber, um auf potenzielle Verstöße aufmerksam zu machen und unser Engagement für ethisches und rechtmäßiges Handeln zu stärken. Sie entspricht den Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes und des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und stellt sicher, dass wir unseren gesetzlichen Pflichten nachkommen. Die Vertraulichkeit und der Schutz vor Repressalien sind gewährleistet, und Meldungen können anonym erfolgen.

## 2 Anwendungsbereich

Diese Verfahrensordnung gilt für alle internen und externen Hinweisgeber – einschließlich Mitarbeitende, Leiharbeitnehmer, Geschäftspartner und andere Stakeholder –, die Informationen über potenzielle Verstöße im Zusammenhang mit unserem Unternehmen melden möchten. Sie umfasst alle Geschäftsbereiche und Tochtergesellschaften und erstreckt sich auf unsere gesamte Lieferkette.

Diese Verfahrensordnung umfasst alle Meldungen, die im Zusammenhang mit unseren gesetzlichen Pflichten aus dem Hinweisgeberschutzgesetz und dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz stehen. Hinweisgeber können Meldungen über mögliche Verstöße oder Missstände insbesondere in den folgenden Bereichen machen:

- Unethische Geschäftspraktiken und Gesetzesverstöße (z. B. Korruption, Betrug, Interessenkonflikte)
- Menschenrechtsverletzungen (z. B. Kinderarbeit, Diskriminierung)
- Umweltbezogene Beschwerden (z. B. Umweltverschmutzung, illegaler Abfallentsorgung)

## 3 Meldekanäle

Um die Unabhängigkeit und Vertraulichkeit zu gewährleisten, haben wir die Plan A – Kanzlei für Strafrecht als externe Ombudsstelle beauftragt. Diese agiert als Vertrauensanwalt und Teil unseres Compliance-Management-Systems. Die Anwälte von Plan A sind Ihre Anlaufstelle für Hinweise zu unethischen Geschäftspraktiken, rechtlichen Verstößen oder Auffälligkeiten im Unternehmensbereich.

- Telefon: 0211 54 28 24 0 (Erreichbar während der Geschäftszeiten)
- E-Mail: [ombudsstelle@kanzlei-plan-a.de](mailto:ombudsstelle@kanzlei-plan-a.de)

Zusätzlich können Hinweise über ein gesichertes Online-Portal unter <https://bharatforge.eu/hinweisgeberschutzgesetz/> eingereicht oder schriftlich an die Ombudsstelle gesendet werden. Die Kommunikation mit der Ombudsstelle erfolgt streng vertraulich und außerhalb des Unternehmens.

## 4 Anonymität und Vertraulichkeit

Hinweisgeber können sich anonym an die Meldestelle wenden. Entscheidet sich der Hinweisgeber zur Angabe seiner Identität, wird diese vertraulich behandelt. Alle Meldungen, unabhängig von ihrer Form, werden streng vertraulich bearbeitet.

## 5 Bearbeitungsverfahren

### 5.1 Eingang der Meldung

Die Meldung wird von Plan A – Kanzlei für Strafrecht entgegengenommen und registriert.

Eine Empfangsbestätigung wird innerhalb von sieben Tagen an den Hinweisgeber gesendet (sofern nicht anonym).

### 5.2 Vorprüfung

Plan A prüft die eingegangenen Hinweise unverzüglich auf Schlüssigkeit und Plausibilität.

Es erfolgt eine rechtliche Vorbewertung der Meldung.

Der Erhalt eines Hinweises wird dem Unternehmen unverzüglich angezeigt, wobei die Anonymität des Hinweisgebers gewahrt bleibt.

### 5.3 Untersuchung des Sachverhalts

Der gemeldete Sachverhalt wird je nach Anforderung durch eine geeignete interne Stelle im Unternehmen oder – bei Bedarf an unabhängiger Expertise – durch externe Fachkräfte untersucht.

Ein unabhängiges Untersuchungsteam wird zusammengestellt, das das Need-to-Know-Prinzip beachtet.

Plan A steht dem Hinweisgeber für zusätzliche Informationen und Rückfragen zur Verfügung, um die Sachverhaltsaufklärung zu unterstützen.

## 5.4 Rückmeldung an den Hinweisgeber

Der Hinweisgeber wird spätestens drei Monate nach der Eingangsbestätigung der Meldung über den Stand des Verfahrens informiert, z. B. über die Untersuchungsergebnisse, ergriffene Maßnahmen und die Gründe dafür, soweit dies rechtlich und datenschutzrechtlich zulässig ist.

# 6 Schutz von Hinweisgebern

## 6.1 Verbot von Repressalien

Unser Unternehmen verpflichtet sich, Hinweisgeber umfassend zu schützen:

- **Keine Benachteiligung:** Hinweisgeber sind vor Schikane, Benachteiligung oder Vergeltung geschützt.
- **Arbeitsrechtlicher Schutz:** Kündigungen, Versetzungen oder Disziplinarmaßnahmen als Reaktion auf eine Meldung sind untersagt.

## 6.2 Schutz der Identität

Die Identität des Hinweisgebers wird vertraulich behandelt. Informationen, die Rückschlüsse auf die Identität zulassen, werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung weitergegeben.

## 6.3 Schutz anderer beteiligter Personen

Personen, die an der Untersuchung mitwirken oder Beweise bereitstellen, sind im gleichen Umfang geschützt. Auch die Rechte der von einer Meldung betroffenen Personen werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen gewahrt.

## 6.4 Disqualifikationen

Der Hinweisgeberschutz gilt nicht bei vorsätzlich falschen Behauptungen oder grob fahrlässiger Weitergabe von unrichtigen Informationen. In solchen Fällen kann die betroffene Person für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden, und es können arbeitsrechtliche Konsequenzen folgen.

# 7 Dokumentation und Archivierung

Sämtliche relevanten Dokumente und Informationen im Rahmen des Verfahrens werden gemäß den Datenschutzrichtlinien sicher und vertraulich archiviert. Daten werden mindestens sechs Jahre aufbewahrt und entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO.

# 8 Schlussbestimmungen

Diese Verfahrensordnung wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst.